

# Spielraum im Architekturwettbewerb

Autor(en): **Bandi, Erich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **93 (2006)**

Heft 1/2: **Spielräume = Tolérances = Tolerances**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1768>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Spielraum im Architekturwettbewerb

**Erich Bandi** Bei Architekturwettbewerben sind Spielräume unverzichtbar: Sie erst ermöglichen Resultate, die besser sind als das bereits Vorausgedachte. Sind sie aber zu gross, drohen Willkür und fehlgeleitete Arbeiten. Das richtige Mass zu finden und festzuschreiben, gehört daher zu den grossen Schwierigkeiten bei der Formulierung von Programmen. Mit den neuen rechtlichen Bestimmungen ist dies nicht einfacher geworden.

Seit dem Inkrafttreten der Gesetzeserlasse über das öffentliche Beschaffungswesen beim Bund und bei den Kantonen ab Mitte der neunziger Jahre hat der Architekturwettbewerb Hochkonjunktur. Wohl deshalb, weil die neue Gesetzgebung die öffentliche Hand verpflichtet, neben den Aufträgen und Lieferungen im Baugewerbe auch die Beschaffung von Planungsdienstleistungen öffentlich auszuschreiben, sobald ihr Umfang einen gewissen Schwellenwert übersteigt. In der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Vergabewesen IVöB werden unter anderem auch die verschiedenen Verfahrensarten mit den entsprechenden Vergabegrundsätzen geregelt. Der Planungs- und der Gesamtleistungswettbewerb werden dabei nur marginal erwähnt, unter Hinweis auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden – soweit solche nicht gegen die Grundsätze der Vereinbarung verstossen. Diese neue Situation hatte auch zur Folge, dass die sia-Ordnung 152 für Architekturwettbewerbe durch eine neue, für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe gleichermaßen gültige Ordnung ersetzt wurde, die sia-Ordnung 142.

Während sich Architekten, Fachverbände und auch die Presse seit jeher intensiv mit dem Architekturwettbewerb auseinandergesetzt haben, müssen sich seit Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung vermehrt auch Juristen und Gerichte damit beschäftigen; Publikationen von Gerichtsentscheiden, Kommentare in Fachzeitschriften und eine entsprechende Literatur sind die Folge. Gleichzeitig ist festzustellen, dass vor Inkrafttre-

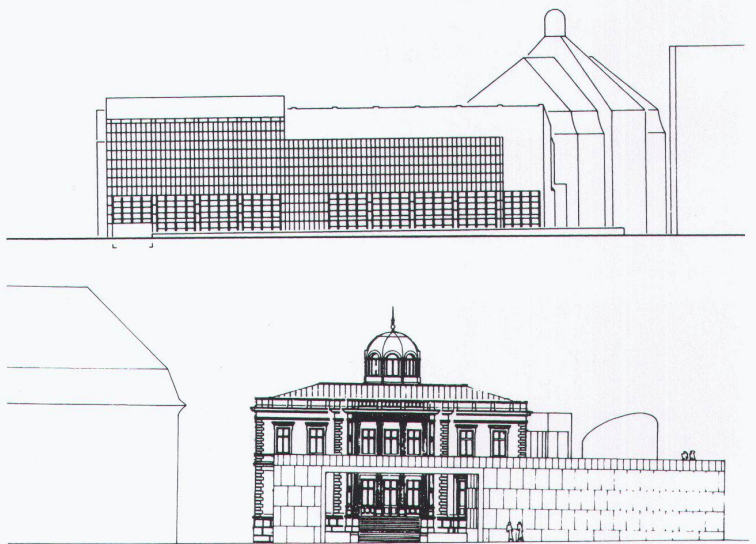
ten der aktuellen Submissionserlasse die Durchführung von Architekturwettbewerben von einer positiven Gesinnung der Veranstalter abhing. Dabei waren für den Veranstalter, für die Jury und für die Teilnehmer relativ grosse Spielräume und Freiheiten gewährleistet.

## Der Fall des Bündner Kunstmuseums

Im Vorwort zum 1999 erschienenen Führer zur Gegenwartsarchitektur «Bauen in Graubünden» hält Leza Dosch fest, dass einer der Gründe für die vielbeachtete Bündner Architekturszene im Architekturwettbewerb liegt.<sup>1</sup> Mit der konsequenten Anwendung dieses Instruments soll eine Politik fortgesetzt werden, die im Kanton Graubünden Tradition hat. Denn der Architekturwettbewerb ist ein objektives Verfahren, mit dem die öffentliche Hand dem Kulturauftrag nachkommt, gestalterisch und konstruktiv Dauerhaftes zu errichten. Dies galt auch schon 1981, als die Regierung des Kantons Graubünden einen Wettbewerb veranlasste, der für die Beteiligten grosszügige Spielräume offen liess: den Ideenwettbewerb für eine Erweiterung oder einen Neubau für das Bündner Kunstmuseum und die Kantonsbibliothek auf dem Areal der Villa Planta in Chur. Den Teilnehmern war es damals freigestellt, entweder die gewünschten Räume für das Kunstmuseum mit Hilfe von Erweiterungsbauten bereitzustellen, oder aber eine Lösung vorzuschlagen, bei welcher die Villa Planta abgebrochen und der Raumbedarf für Kunstmuseum und Kantonsbibliothek in einem Neubau befriedigt wurde. Es war den Teilnehmern auch erlaubt, für beide Varianten einen Entwurf einzureichen.



Villa Planta, Chur, um 1882.  
Bild: Bündner Kunstmuseum



Vorgängig drängte sich die Frage auf, ob die Villa Planta, ein Gebäude aus dem 19. Jahrhundert, in welchem das Kunstmuseum schlecht und recht untergebracht war, als historisch wertvolles Bauwerk und als Zeuge einer Kulturepoche überhaupt erhaltenswürdig sei. Begehren, die Villa Planta sei unter Denkmalschutz zu stellen, wurden dabei abgelehnt.

Nach Abschluss des Ideenwettbewerbes – die Sieger waren Luigi Snozzi, der den Erhalt der Villa Planta vorsah, und Ernst Gisel mit einer Neubau-Lösung – und der nachfolgenden Orientierung der Lokalpresse brach ein Sturm der Entrüstung und des Protestes los.<sup>2</sup> Dieser richtete sich gegen die beiden Siegerprojekte und deren Verfasser, aber auch gegen das zuständige Erziehungsdepartement. Die Regierung blieb aber standhaft und unterbreitete 1983 dem Grossen Rat, dem Parlament des Kantons Graubünden, eine Botschaft mit den überarbeiteten Projekten von Snozzi und Gisel zur Beschlussfassung, ob die Villa Planta erhalten und erweitert oder aber durch eine Neubau ersetzt werden sollte. Unter lautstarkem Protest des Heimatschutzes und des Bündner Kunstvereins bei gleichzeitigem Schweigen der Bündner Architekten-Kollegen erlitten beide Projekte im Grossen Rat Schiffbruch, frei nach dem Motto: ein Staatsmann denkt an die Zukunft – ein Politiker an die nächsten Wahlen.

#### Spielraum bei der Auftragserteilung

Vor Inkrafttreten der aktuellen Submissionsgesetzgebung war ein Folgeauftrag bzw. die Auftragserteilung an den Gewinner eines Wettbewerbes keinesfalls gesichert. Wettbewerbsveranstalter nahmen sich oft die Freiheit, sich nicht an die Empfehlung des Preisgerichtes zu halten und vergaben den Folgeauftrag einem Architekten nach ihrem Gutdünken oder aus einer bestehenden Seilschaft. Repräsentative und bekannte Beispiele von solch merkwürdigen Spielräumen sind in der Schweiz der Ausgang der Wettbewerbe über den Zürcher Hauptbahnhof (1860)<sup>3</sup>, das Berner Kunstmuseum (1875)<sup>4</sup> und das St. Galler Industrie- und Gewerbemuseum (1884)<sup>5</sup>, um einige Fälle aus dem 19. Jahrhundert anzuführen.

Mit der neuen Gesetzgebung wurde neu u.a. der Begriff «freihändige Vergabe» geprägt. Für den Architekten und den Ingenieur bedeutet dies, dass die Vergabe-

behörde in der Regel dem Gewinner des Wettbewerbes einen weiteren Auftrag oder einen Folgeauftrag nach Abschluss des Verfahrens erteilen kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Beurteilung durch ein unabhängiges Preisgericht erfolgt und die Vergabebehörde im Wettbewerbsprogramm eine entsprechende Absichtserklärung für einen solchen Folgeauftrag und dessen Umfang festgehalten hat. Die Auftragserteilung an einen anderen Wettbewerbsteilnehmer, in Abweichung vom Entscheid des Preisgerichts, ist nur noch bei wichtigen Gründen möglich.

#### Spielraum für Teilnehmer und Preisgericht

Früher gab es beim Architekturwettbewerb einen relativ grossen Spielraum für die Teilnehmer. Dies manifestierte sich in Abweichungen und Verstössen gegen die Programmbestimmungen, oft im Bereich der Baugesetzgebung. Der fast in jedem kommunalen Baugesetz existierende Ausnahmeanartikel verführte viele Projektverfasser zu entsprechendem Handeln. Bei der Beurteilung der Entwürfe, bei Rangierung und Preiserteilung kam in solchen Fällen in der Regel Art. 42.3 der damals gültigen sia-Ordnung 152 zur Anwendung: «Hervorragende Wettbewerbsarbeiten, die wegen Verstössen gegen die Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden, können angekauft werden. Eine solche Wettbewerbsarbeit kann, falls es im Interesse des Veranstalters liegt und eine hohe Realisierungschance aufweist, zur Weiterbearbeitung beantragt werden.» Ausgeschlossen von der Beurteilung wurden lediglich Wettbewerbsbeiträge mit formellen Mängeln und solche, wo erkennbar war, dass sich der Projektverfasser Vorteile gegenüber seinen Mitkonkurrenten verschaffen wollte.

**Wettbewerb Bündner Kunstmuseum und Kantonsbibliothek, überarbeitete Projekte E. Gisel (oben) und L. Snozzi (unten). Pläne aus: Botschaften der Regierung an den Grossen Rat, 6 | 1983–1984.**

- 1 Köbi Gantenbein, Jann Lienhart, Cordula Seger, Bauen in Graubünden – Ein Führer zur Gegenwartsarchitektur, Zürich 1999, S. 32.
- 2 Ernst Hubeli, «Wird das 20. Jahrhundert zur Tiefgarage des 19. Jahrhunderts?», in: werk, bauen + wohnen, 12 | 1983, S. 4.
- 3 vgl. Benedikt Huber, Von Palladio bis Oerlikon, in: Schweizer Ingenieur und Architekt, 45 | 1993, S. 809.
- 4 vgl. Marcus Casutt, «Die Anfänge des Architekturwettbewerbes in der Schweiz», in: Schweizer Ingenieur und Architekt, 23 | 1999, S. 500–504.
- 5 vgl. Anm. 4.



Bündner Kunstmuseum Chur in der von P. Zumthor umgebauten Villa.  
Bild: Bündner Kunstmuseum

6 Peter Rechsteiner, Die Wettbewerbe: Rechtslage und Praxis, Baurechtstagung 2003; Felix Jost und Claudia Scheider Heusi, Architektur- und Ingenieurwettbewerbe im Submissionsrecht, in: Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Nr. 7 | 2004.

7 Jost und Schneder Heusi, wie Anm. 6.

Niemand störte sich an dieser Formulierung. So wurde der Begriff «Ankauf» und die Weiterbearbeitung eines angekauften Projektes in der neu geschriebenen sia-Ordnung 142 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe übernommen (Art. 22). Das heisst, dass selbst in wesentlichen Punkten nicht programmkonforme Wettbewerbsbeiträge rangiert, angekauft und im Falle eines ersten Ranges auch zur Weiterbearbeitung empfohlen werden können – vorausgesetzt, dass eine solche Möglichkeit im Programm erwähnt ist und hierfür ein einstimmiger Entscheid des Preisgerichtes vorliegt.

Weil in der neuen Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen der Begriff «Ankauf» nirgends definiert ist, ergeben sich aus rechtlicher Sicht allerdings erhebliche Interpretationsschwierigkeiten. Kompetente Juristen zweifeln an der Zulässigkeit der in der sia-Ordnung 142 formulierten Möglichkeit eines Ankaufs mit Folgeauftrag.<sup>6</sup> Sie sehen sogar einen Verstoß gegen die Grundsätze des Submissionsrechtes und vertreten zum Teil mit Nachdruck die Ansicht, dass Wettbewerbsprojekte, welche gegen wesentliche Programmbestimmungen verstossen, nicht nur von der Preiserteilung, sondern auch von der Beurteilung ausgeschlossen werden müssen, und der Verfasser keinesfalls über den Ankauf mit einem Folgeauftrag betraut werden kann.

Die frühere sia-Ordnung 152 für Architekturwettbewerbe gewährte dem Preisgericht einen weiteren Spielraum, meist zum Verdruss des Erstrangierten: die «unvorhergesehene Überarbeitung von Projekten». Diese erfolgte gemäss der sia-Ordnung 152 unter zwei oder mehreren Projektverfassern anonym im Sinne eines eingeladenen Wettbewerbs, oder nicht anonym nach den Spielregeln eines Studienauftrags (Art. 47). Für ein solches Vorgehen gab es verschiedene Gründe. Entweder konnten die Wettbewerbsbeiträge die Vorstellungen von Veranstalter und Jury nicht erfüllen, weil oft die Zielsetzung und die Aufgabenstellung nicht kongruent waren. Oder aber die Jury konnte sich schlicht nicht auf ein Siegerprojekt mit Empfehlung zur Weiterbearbeitung einigen, was lediglich den Wunsch nach einem

Aufschub des Entscheides zum Ausdruck brachte. Die «unvorhergesehene Überarbeitung von Projekten» hat in der neuen sia-Ordnung 142 bewusst keine Erwähnung gefunden, und trotzdem wird sie oftmals angewendet. Auch hier zweifeln die Rechtskundigen an der Zulässigkeit der Massnahme und sehen darin einen Konflikt mit der Submissionsgesetzgebung: Unveränderbarkeit der Angebote nach Ablauf der Eingabefrist, Verbot von Abgebotsrunden und Unzulässigkeit von Verhandlungen.<sup>7</sup>

#### Beurteilungsspielräume

Das Preisgericht verschafft sich oft auch Spielräume bei der Beurteilung. Aus Zeitgründen, und dies ist bei der Vielzahl von Entwürfen bei offenen Verfahren oftmals der Fall, wird alles ausgeschieden, was nicht auf Anhieb verstanden wird oder aber als zu gewöhnlich erscheint – mit der sich immer wiederholenden pauschalen Begründung: ortsbauliche, funktionelle, gestalterische und wirtschaftliche Mängel.

Problematisch ist auch die Verschiedenartigkeit und Unvollständigkeit der einzelnen Projektkritiken oder -beschriebe durch die Fachleute. Je nach Optik des damit betrauten Fachpreisrichters werden mal die Organisation, mal gestalterische oder wirtschaftliche Aspekte prioritär erwähnt. Das hat oftmals zur Folge, dass für den Leser eines Juryberichtes die getroffene Rangfolge und die Preisbemessung unverständlich bleiben. Auch Fachleute des Vergaberechtes und Gerichtsinstanzen, wenn sie nach Erteilung des Folgeauftrags mit Beschwerden konfrontiert werden, bekunden oft Mühe mit solchen Juryberichten.

#### Und in Zukunft?

Es wird eng für alle am Architekturwettbewerb Beteiligten. Die Beanspruchung von Spielräumen aus der Interpretation von gewissen Programmbestimmungen durch die Teilnehmer birgt für diese ein schwer abschätzbares Risiko. Vor diesem Hintergrund und in Erwartung kreativer Wettbewerbsentwürfe in ortsbaulicher, architektonischer, funktionaler und wirtschaftlicher Hinsicht ist die Formulierung der Zielsetzung und der Aufgabenstellung im Wettbewerbsprogramm von grösster Bedeutung. Klar und unmissverständlich sollte zum Ausdruck gebracht werden, was zwingend und was wünschbar ist. Auch sollte unbedingt der Umfang der Anforderungen überprüft und auf das Wesentliche minimiert werden. Solche Massnahmen würden für die Wettbewerbsteilnehmer und auch für die Jury innerhalb der rechtlichen Bestimmungen Spielräume eröffnen, obwohl Wettbewerbsentwürfe nicht immer den Erwartungen des Veranstalters oder der Nutzer entsprechen. Denn die Erwartungen sind oftmals zu hoch und von einer falschen Vorstellung getragen. Manche Veranstalter glauben, wenn der Wettbewerb beendet ist, müsste ein Projekt vorliegen, das so schnell wie möglich und unverändert gebaut werden kann.

Der Architekturwettbewerb muss auch unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzerlasse weiterhin Bestand haben und Garant sein für Kreativität und Baukultur. Für die Zukunft wäre es daher überlegenswert, durch die Wettbewerbskommission des sia die Möglichkeit von Variantenlösungen in irgendeiner Form auch im Planungswettbewerb zu prüfen, wie dies bei einem gewöhnlichen Submissionsverfahren möglich ist, in welchem der Unternehmer zusätzlich zur geforderten Grundleistung oder -ausführung eine sogenannte «Unternehmervariante» anbieten kann. Spielräume im Architekturwettbewerb sind aber so oder so weiterhin vorhanden. Nicht nur vom Architekten und Ingenieur als Teilnehmer wird Kreativität verlangt, sondern auch von der öffentlichen Hand als Wettbewerbsveranstalterin. ■

**Erich Bandi** war von 1975 bis 2002 Kantonsbaumeister des Kantons Graubünden. Heute ist er Präsident des Beratungszentrums Zürich für Vergabeverfahren von Planungsdienstleistungen bzz ([www.bzz.ch](http://www.bzz.ch)).

**Marges de manœuvre dans les concours d'architecture** Des marges de manœuvre sont indispensables dans les concours d'architecture: ce sont elles qui permettent d'obtenir des meilleurs résultats que ce qui avait été envisagé au départ. Mais, si elles sont trop importantes, on risque l'arbitraire ou des projets qui partent dans la mauvaise direction. Trouver et prescrire la bonne mesure est, par conséquent, l'une des principales difficultés posées par la formulation des programmes. Et les choses ne sont pas devenues plus simples avec les nouveaux règlements d'adjudication des marchés publics. La liberté d'organiser ou non des concours allait auparavant de pair avec des marges de manœuvre relativement importantes pour le jury et les participants, mais ces derniers n'étaient pas toujours satisfaits. Un mandat pouvait ainsi être attribué sans problème sans tenir compte des recommandations du jury. Actuellement, cela est uniquement possible si des raisons importantes l'indiquent. Mais en même temps est aussi remise en cause la possibilité de classer et de recommander pour étude plus approfondie des projets allant à l'encontre de dispositions du concours. Les participants ne peuvent ainsi plus prendre le risque de transgresser le programme au bénéfice d'une meilleure solution. Dans le nouveau règlement SIA 142, il existe certes toujours la notion «d'achat» et, lors de décisions unanimes du jury, la possibilité de recommander un projet pour une étude plus poussée. Mais de nombreux juristes contestent la légalité de cette disposition, de même qu'une nouvelle étude de projets sélectionnés qui n'était pas prévue initialement. Pourtant, cette option reste fréquente lorsqu'un concours n'a pas donné de résultat probant ou sans équivoque. Par ailleurs, les rapports du jury sont souvent problématiques lorsqu'ils sont libellés de manière trop générale ou lorsque les descriptions et les critiques s'avèrent trop dissemblables ou incomplètes, de façon à rendre le classement incompréhensible. Cette situation est source de conflits, en particulier en cas de plainte.

Pour les participants, le fait d'exiger des marges de manœuvre représente souvent une prise de risques difficile à mesurer. Les programmes de concours devraient exprimer clairement ce qui est impératif et ce qui est souhaitable. Il faudrait aussi vérifier le volume de ce qui est requis et le réduire à l'essentiel. Enfin, il faudrait vérifier la possibilité de proposer des variantes dans les concours de planification, à l'image des «variantes d'entrepreneurs» dans les procédures de soumission traditionnelles. En tout cas, à l'avenir, ce ne sont pas seulement les participants aux concours qui devront faire preuve de créativité, mais aussi les organisateurs. ■

**Tolerance in architectural competitions** Tolerance is indispensable in architectural competitions, for it is that which paves the way for results that are better than anything envisaged in advance. If it is too great, however, there is a danger of arbitrariness and misdirected work. Thus determining and adhering to the appropriate degree of tolerance is one of the greatest difficulties encountered in formulating programmes. This has not been simplified by the new legal regulations pertaining to public acquisition. The former voluntary nature of competitions was connected with comparatively large scope for both jury and participants, although this was variably appreciated by the projectionists. It was, for example, perfectly possible for a follow-up assignment to be awarded against the jury's recommendations – something that is only possible today in exceptional cases. It has also become questionable whether it is legitimate to place and recommend for further development projects that contravene specifications in the programme – and thus also enable the participants to risk a violation in the interests of a better solution. Although the regulation SIA 142 still includes the concept "Ankauf" ("purchase", comparable to "mention" in an international competition) and – in the case of an unanimous decision by the jury – the possibility of recommendation for further development, many jurists have doubts about the legality of this formulation. Likewise, unforeseen reworking of selected projects does not have a sound legal basis nowadays, although it nevertheless continues to be practised, when a competition fails to produce a satisfactory or unequivocal result. Problematic, too, are over-categorically formulated jury reports or project descriptions and criticisms that are all too divergent or incomplete, so that the order of placing is sometimes incomprehensible. This can lead to problems, particularly in the case of appeals.

Nowadays, the participants' demand for scope holds a barely calculable risk. Competition programmes should distinguish clearly between what is mandatory and what is desirable. Also, the extent of the requirements should be rigorously checked and reduced to essentials. In future, it would be worthwhile considering the possibility of variant solutions even in planning competitions, similar to the so-called "entrepreneur variants" in the case of ordinary submission processes. In any case, creativity will continue to be required of the organisers of competitions as well as of the competitors. ■